

Einladung zur Hauptversammlung am 27.08.2009

Wir laden unsere Aktionärinnen
und Aktionäre zu der am

27. August 2009
um 11.00 Uhr

im Industrie-Club,
Elberfelder Straße 6,
40213 Düsseldorf,

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

Rheiner Management AG, Rheine
WKN 701 870
ISIN DE 000 701 870 7

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Sitz der Gesellschaft von Rheine nach Köln zu verlegen und dem entsprechend § 1, Absatz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008

„§ 1

(2) Sie hat ihren Sitz in Köln.“

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 von **Euro 1.774.461,70** die Ausschüttung einer Dividende von **Euro 1,00** je Stückaktie, insgesamt **Euro 220.000,00** vorzunehmen und den Restbetrag von **Euro 1.554.461,70** auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsblattes sowie Satzungsänderung

§ 3 der Satzung, der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft den Bundesanzeiger vorsieht, soll an die geltende Gesetzeslage (§ 25 AktG) angepasst werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, § 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 3 *Bekanntmachungen*

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.“

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Das noch nicht ausgenutzte genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist durch Zeitablauf der Ermächtigung am 17. März 2009 gegenstandslos geworden. Es soll daher ein neues genehmigtes Kapital beschlossen und die Satzung entsprechend geändert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 110.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu

EURO 110.000,-- zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

b) § 4, Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, bei Sachkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 110.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 110.000,-- zu erhöhen. Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.	Grundkapitals auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem den aktuellen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitenden Betrag ausgegeben werden, soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.	gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“	Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter
Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 27. August 2009 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG	Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind. Diese Ermächtigung versetzt die Verwaltung in die Lage,
Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:	sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.
Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.	Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Mittelzuflusses bei der Ausgabe der Aktien. Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, jedenfalls aber nicht um mehr als 5% unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien börsennotiert bzw. handelbar sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre, bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach
Mit der Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen um bis zu 10% des	§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich im Zuge von Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2009 in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

9. Beschlussfassung über die Möglichkeit zum Abschluss einer D&O Versicherung zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Satzungsänderung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann künftig eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance/D&O Versicherungen) mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.

Nach § 8, Absatz 5 der Satzung wird folgender Absatz 6 angefügt:

„§ 8

- (6) Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance/D&O Versicherungen) mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.“

10. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung des Teilnahme- und Stimmrechts an das ARUG

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde am 29. Mai 2009 vom Bundestag verabschiedet. Es wird mit einem Inkrafttreten des ARUG zum Ende des Jahres, also noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, gerechnet. Das ARUG wird u.a. zu Änderungen bei der Berechnung der Einberufungsfrist und der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht führen. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bereits absehbaren Gesetzesänderungen soll § 15 der Satzung angepasst werden, wobei der Vorstand angewiesen wird, die beschlossene Satzungsänderung erst nach Inkrafttreten des ARUG zum Handelsregister anzumelden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Teilnahmerecht und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss zur Neufassung von § 15 der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des vom Bundestag am 29. Mai 2009 verabschiedeten Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie Gesetzeskraft erlangt hat.

Teilnahmebedingungen

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärsstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Mittwoch, 06.08.2009, 0:00 Uhr) beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens Mittwoch, 20.08.2009, 24:00 Uhr, zugehen:

RM Rheiner Management AG

c/o Bankhaus Neelmeyer AG

FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung

Am Markt 14-16

28195 Bremen

Telefax: 04 21 / 3 60 31 53

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch

einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Abgesehen von den Fällen der gesetzlichen Vertretung ist zur Vertretung eines Aktionärs in der Hauptversammlung schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten für die Vollmachtserteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

des Bilanzgewinns, der Bericht des Aufsichtsrats der RM Rheiner Management AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Top 8 der Tagesordnung liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Friesenstraße 50, 50670 Köln) zur Einsicht der Aktionäre aus und werden im Internet unter www.rheiner-moden.de/aktionaersinfo veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EURO 220.000,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 220.000 mit ebenso vielen Stimmen.

Köln, im Juli 2009

RM Rheiner Management AG
Der Vorstand

Anträge von Aktionären:

Eventuelle Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung (24.00 Uhr) in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

RM Rheiner Management AG

HV-Stelle

Friesenstraße 50

50670 Köln

Telefax: 02 21/ 8 20 32 30

Die zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.rheiner-moden.de/gegantraege veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der erwähnten Internetadresse im genannten Bereich veröffentlicht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung

RM Rheiner Management Aktiengesellschaft
Verwaltungsanschrift:
Friesenstraße 50
50670 Köln

Telefon: 0221 / 8 20 32 - 0
Telefax: 0221 / 8 20 32 - 30
E-Mail: info@rheiner-moden.de
Webseite: www.rheiner-moden.de